

Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder

vom 1. August 2011

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden aufgrund der EHEC-Epidemie

Durch die EHEC-Epidemie sind in landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere bei den Gemüseerzeugern, beträchtliche Schäden entstanden, die bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen geführt haben und möglicherweise auch noch führen werden. Es erscheint daher angebracht, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen und auf die steuerlichen Hilfsmaßnahmen durch Presseveröffentlichungen, Aushang im Finanzamt oder in anderer geeigneter Weise hinzuweisen.

Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Oktober 2011 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern des Bundes und des Landes sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Sätze 3 und 4 Abgabenordnung (AO) bleiben unberührt.

2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Oktober 2011 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen sind besonders zu begründen.
3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Oktober 2011 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1.1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis zum 31. Oktober 2011 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zu erlassen.
4. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Baden-Württemberg

3 - S 191.5 / 23

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

37 - S 1915 - 009 - 28110/11

**Senatsverwaltung für Finanzen
Berlin**

S 0336-3/2011

**Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg**

33 - S 0453 - 2/11

**Die Senatorin für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen**

S 0336 - 13-2 - 3994

**Finanzbehörde der Freien
und Hansestadt Hamburg**

51 - S 0336 - 007/09.

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**

S 1915 A - 026 - II 11

**Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern**

IV-S 0336-00000-2011/005

**Niedersächsisches
Finanzministerium**

S 1915 - 61 - 33 12.

**Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen**

S 1915 - 6/31 - V A 3.

**Ministerium der Finanzen
des Landes Rheinland-Pfalz**

S 1915 A - 446

**Ministerium der Finanzen
des Saarlandes**

B/1-1 - S 0336-2#005.

**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**

31-S 1915-1/255-32705

**Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

44 - S 0336 - 4

**Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein**

VI 33 - S 0336 - 036

Thüringer Finanzministerium

S 0336 A - 2 - 203 (M)